



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Justiz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/14/0212 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 21. Oktober 2014

Betreff: Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 2015 (GebAG-Novelle 2015)

Bezug: Ihr E-Mail vom 7. Oktober 2014,
GZ: BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 34 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3

Die vorgesehene Erhöhung des Abschlages wird begrüßt. Es ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Seit 1. Jänner 2012 können gemäß § 8 Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV) i.d.F. BGBl. II Nr. 453/2011 auch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur Begutachtung herangezogen werden. Diese Möglichkeit wird von den Sozialgerichten – regional unterschiedlich – durchaus in Anspruch genommen.

Die diesbezügliche Gebührenbemessung erfolgt gemäß § 34 Abs. 3 Z 2 GebAG, wobei die gesetzliche Spanne von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, beträgt. Der Ärztetarif gemäß § 43 GebAG kann nicht herangezogen werden. Gutachten von Pflegefachkräften sind daher mit erheblich höheren Beträgen zu honorieren als ärztliche Gutachten.

Beispielsweise wird in einigen Gerichtssprengel für Pflegefachkräfte ein Grundbetrag von 80 Euro herangezogen, was bei (regelmäßig verrechneten) sechs Stunden für die Mühewaltung einen Betrag von 480 Euro ergibt. Bei Abzug von künftig 25 % wären das 360 Euro. Demgegenüber soll die Mühewaltungsgebühr für Ärzte künftig 122 Euro betragen (§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. c GebAG).



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Da im Pflegegeldbereich die gutachterlichen Leistungen von Ärzten und Pflegefachkräften inhaltlich vergleichbar und rechtlich weitgehend gleichgestellt sind, erscheint diese starke Abweichung bei der Honorierung als nicht sachgerecht (vgl. dazu auch Greifeneder, ÖZPR 2013/97).

Eine tarifliche Gleichstellung der Pflegefachkräfte mit Ärzten auf Basis des § 43 GebAG wird vorgeschlagen.

Zu § 43 Abs. 1 Z 1

Eine klare Regelung für schriftliche Ergänzungsgutachten wäre wünschenswert. Eine ausdrückliche Zuordnung zur neuen lit. b (62 Euro) erscheint sinnvoll und würde den bislang in der Praxis oftmals auftretenden Erklärungsbedarf bzw. -aufwand beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

